

2470 007

1112

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II 33 394/75

BESCHLUSS

in der Entechnidigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine Bedürftigkeit der Klägerin wegen eigenen Renteneinkommens und durchsetzbarer Unterhaltsansprüche gegen Tochter und Schwiegersohn. Deshalb stehe ihr kein Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 ZPO zu. Die rechtlichen Ausgangspunkte dieser Darlegung treffen zu. Die tatrichterliche Ausfüllung der Regelung, die der Bundesgerichts-

115

- 3 -

hof in den vom Berufungsgericht genannten grundsätzlichen
Entscheidungen zu § 165 BEG aufgestellt hat, ist rechtlich
nicht zu beanstanden.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

